

IV. Besondere Bestimmungen für Lehrpersonen

IV.A. PsychotherapeutInnen in Ausbildung zu LehrtherapeutInnen

PsychotherapeutInnen, die sich in Ausbildung zu LehrtherapeutInnen befinden, sind - sofern ihnen nicht der Status eines Gastdozenten oder einer Gastdozentin zuerkannt wurde - keine Lehrpersonen und daher nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Ausbildung alleinverantwortlich zu leiten, auch wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung die Bezeichnung „LehrtherapeutIn in Ausbildung“ führen.

IV.B. Lehrpersonen derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung

Den Lehrpersonen, die von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung bestellt worden sind, sind unter folgenden Bedingungen Lehrpersonen gleichzuhalten, die als Lehrpersonen einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung innerhalb derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung bestellt sind:

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können – mit Begründung - Lehrpersonen derselben methodenspezifischen Ausrichtung einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente herangezogen werden, ohne dass es einer Anerkennung der absolvierten Ausbildungsinhalte durch das Ausbildungsgremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf dem Anrechnungswege bedarf.

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können – mit Begründung - auch Lehrpersonen aus anderen methodenverwandten fachspezifischen Einrichtungen in Einzelfällen zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente (wie z.B. Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel-/Gruppenselbsterfahrung) herangezogen werden.

Entsprechende Genehmigungen haben jedenfalls vor der Absolvierung entsprechender Ausbildungsinhalte vorzuliegen und sind AusbildungskandidatInnen in schriftlicher Form mitzuteilen.

Dessen ungeachtet ist in diesem Zusammenhang für die Anerkennung sowie die Aufrechterhaltung der Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung von jeder fachspezifischen Ausbildungseinrichtung jedenfalls die Bestellung und Tätigkeit von fünf LehrtherapeutInnen mit voller Lehrfunktion in der einschlägigen methodenspezifischen Ausrichtung als Mindestanforderung nachzuweisen.

IV.C. Ausmaß der Ausbildungsinhalte, das bei Lehrbeauftragten, GastdozentInnen oder Lehrpersonen gemäß IV.B. absolviert werden kann

Hinsichtlich des Ausmaßes an Ausbildungsstunden, das von einzelnen AusbildungskandidatInnen bei GastdozentInnen oder Lehrpersonen gemäß IV.B., die als Lehrpersonen einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung innerhalb der selben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung bestellt sind, absolviert werden kann, wird festgehalten, dass dieses Ausmaß an Ausbildungsstunden ein Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und der Praxis nicht übersteigen darf. Zumindest zwei Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und

der Praxis sind bei den LehrtherapeutInnen der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.